



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Educ
4693
9.15

Baech - Einführung d. Melanchthon -
Reform a. d. Univ. zu Wittenberg

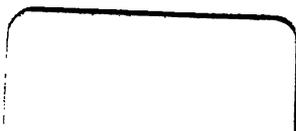
Exec 4693.9.15

HARVARD COLLEGE
LIBRARY



FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT

CLASS OF 1828



Die Einführung
der
Melanchthonischen Declamationen
und andere gleichzeitige Reformen
an der
Universität zu Wittenberg.

~~~~~  
Aus den Acten des Weimarer Gesamtarchivs

mitgeteilt

von

**Dr. Gustav Bauch,**  
Professor.

—————◆—————  
**Breslau.**  
Commissions-Verlag von M. & H. Marcus.  
1900.

Educ 4693.9.15

HARVARD COLLEGE LIBRARY  
MINOT FUND  
*Oct 23, 1931*

Meinem lieben Schwager

und

pädagogischen Lehrmeister

**Herrn Dr. Paul Wossidlo**

Director des Realgymnasiums zu Tarnowitz

zum Scheiden aus seinem Amte

**Ostern 1900**

mit herzlichem Gruss

gewidmet.



Der Studienbetrieb der mittelalterlichen Universitäten gipfelte in den Disputationen, deren Zweck ursprünglich durchaus wissenschaftlich, und zwar der war, durch das corporative Zusammenwirken der Universitäts- oder Facultätsangehörigen in einzelnen Fragen die Wahrheit zu finden und so der allgemeinen Wahrheit zu dienen. Aber durch die Autorität der Kirche eingeengt, von der durch Aristoteles repräsentierten einseitig dialektisch-metaphysischen Methode und von der zu einer Tyrannei ausartenden Herrschaft der grossen Sectenhäupter vergewaltigt, erstarrten sie mit der Zeit in ihrem inneren Wesen und führten in der Spätscholastik zu einer hohlen Scheingelehrsamkeit, die mit lächerlichen Spitzfindigkeiten prunkte, für die Johann Ecks ungläubliche Wiener Klopffechterthesen das beste beglaubigte Beispiel abgeben, und bei den Studierenden zur schablonenhaften, an leerem Stroh geübten Dressur. Demselben Moloch erlag die geschriebene Litteratur. Damit verfiel der ganze Studienbetrieb dem geistigen Bankerott, und eine Reform war, wenn die ausgelebten Institutionen für höhere Bildung nicht gänzlich in Marasmus versinken sollten, dringend notwendig.

Die Liquidation versuchte zuerst den Humanismus durchzuführen. Er begann mit der von der Scholastik über dem Inhalt ungebührlich vernachlässigten Form, d. h. mit der Sprache, und erfasste demgemäss zunächst die grammatischen,

rhetorischen und poetischen Disciplinen. Er erweckte aber auch die alte Philosophie wieder, reformierte die arabistische Medizin durch die classische und ergriff zuletzt unter Rückgang auf die Alten und Änderung der Methode das Jus. Bei der Theologie zog er wenigstens die älteren, ihm sprachlich verwandten Kirchenväter und die Texte wieder etwas mehr hervor. Aber wie er bei der alten Philosophie im allgemeinen nur receptiv verfuhr, so war die Lösung wirklicher theologischer Aufgaben seiner Eigenart fremd.

Hier setzte die Wittenberger, in den ersten Phasen nicht als kirchliche, sondern als Umbildnerin der Universität einerschreitende Reformation ein, die nicht mehr die Schale, sondern den Kern der Nuss erforschen wollte. Von der scholastischen Vorgängerin übernahm sie die Disputationen, und diese Einrichtung, von neuem Geist beseelt und mit neuem Inhalt erfüllt, bewährte in der Theologie wie in der älteren Zeit der Scholastik ihre klärende Kraft, Luther, Carlstadt in seiner ersten theologischen Zeit, Johann Dölsch u. a. sind in ihrer Entwicklung Zeugen dafür. Dass mit der dogmatischen Ausgestaltung der neuen Lehre für die Disputationen der Wirkungskreis sich wieder verengte und sie ebenfalls wieder der allmählichen Erstarrung und Verödung anheimfielen, wollen wir hier nicht weiter verfolgen, aber unausgesprochen dürfen wir nicht lassen, dass jetzt ebenso wie einst in der Scholastik die Concentrierung auf den Inhalt die Vernachlässigung der Form zur Folge haben musste. Und diese Consequenz musste wieder auf das, was der Humanismus zu schaffen angefangen hatte, zurückwirken.

Die Theologie drängte sich, getragen durch das allgemeine und tiefe Interesse, zugleich so in den Vordergrund, dass sie mehr noch als in der scholastischen Zeit den Mittelpunkt aller wissenschaftlichen Bestrebungen bildete. Die Jurisprudenz, diese trotz des anfänglichen Zurücktretens des canonischen Rechts, und die Medizin, diese indifferent beiseite stehend, blieben als Specialfächer im Wesen ihrer Entwicklung unberührt, aber die artistisch-

philosophischen Fächer mussten als Strebepfeiler des neuen Baus ihren Druck empfinden: sie sanken wieder aus einem keimenden selbständigen Leben wie im Mittelalter zu blossen Dienerinnen der Allgewaltigen herab. Und da bewirkte die Hast der zur Theologie vorwärts Eilenden, dass diese sich mit dem notdürftigsten Masse von formaler Vorbereitung begnügten, ein Luther selbst konnte einmal von „kindischen Lectionen“ sprechen. Die beweglichen Klagen Melanchthons in seinen Briefen und fast mehr noch, was er nur andeutet oder was zwischen den Zeilen zu lesen ist, sowie die vielstimmigen Weherufe von humanistischen Zeitgenossen aller Schattierungen lassen diesen Rückschritt deutlich erkennen.

Aber Luther hatte einst im Verein mit Carlstadt und Spalatin unter dem Einflusse der Forderungen Johann Reuchlins die Reformen an der bald zum Prototyp für die andern werdenden Universität mit dem Verlangen nach Berufung von griechischen und hebräischen Lehrern als ordentliche Professoren eingeleitet, und Melanchthon, der von den zuerst berufenen einzig an der Universität und für sein ganzes Leben verblieb und deren philosophischer Facultät seinen Stempel aufdrückte, kam doch trotz seiner anschmiegenden Natur, wenn auch zuerst durch Luthers Atmosphäre theologisch enthusiastisch und immer wieder nach dieser Richtung von ihm angeregt, immer wieder auf seine humanistische Basis zurück und suchte, sich nicht auf sentimentale Klagen beschränkend, dem Verfall des humanistischen Studiums entgegenzuarbeiten. Er knüpfte zu diesem Zweck wieder bei dem Altertum an.

Der Humanismus pflegte bei seinen formalen Bestrebungen in der lateinischen allgemeinen Gelehrten- und Weltsprache (für Liebhaber auch in der griechischen) Poesie und Prosa gleichmässig; jeder seiner Adepten musste, unter Voraussetzung der grammatischen Grundlage, die Fähigkeit erworben haben, Verse nach dem Muster der Alten zu schmieden und einen nach denselben Vorbildern gemodelten Prosastil zu schreiben. In der Prosa spaltete

sich die Aufgabe je nach dem ins Auge gefassten Zweck. Die argumentierende Abhandlung ersetzte die geschriebene Disputation der Scholastiker durch den Dialog nach Platonischem Schema, dem praktischen Leben diente der Brief nach dem Vorbilde humanistischer Grössen oder dem Ciceros, für die Bedürfnisse bei feierlichen Acten in der Öffentlichkeit oder in den Festräumen der Universitäten sorgte die nach klassischen Regeln betriebene Eloquenz.

Wittenberg hat von Anfang an die Verskunst und alle Prosazweige gehegt, mit Ausnahme des Dialogs, der nach seinem Wesen nicht gut lehrbar war, auch die grosse Prunkrede kam für den Durchschnitt der Scholaren weniger in Betracht. Melanchthon, dessen ganze Natur lehrhaft angelegt war und der bei seinen Lehrzielen die praktische Verwendung nie aus dem Auge verlor, knüpfte nun, wo es ihm darauf ankam, die humanistischen Disciplinen wieder zu heben, bei der Rhetorik an, aber es war nicht nur das rhetorische Schema, worauf er seine Hoffnung wandte, sondern auch der Inhalt sollte die Geister mit anlocken und anregen. Ihm schwebten die alten Rhetorenschulen vor, nach ihrem Vorgange sollten die Wittenberger Studenten und Magister über Fragen aus allen Gebieten in angemessener und vollendeter Form nicht bloss schreiben, sondern ihre Ausarbeitungen auch öffentlich vortragen — declamieren — lernen. Die vielseitigen Stoffe sollten das Streben nach allgemeiner Bildung anfeuern, der Vortrag an das Auftreten in der Öffentlichkeit gewöhnen und der Erfolg den Ehrgeiz anstacheln.

Nach seinem eigenen Beispiel sollten auch argumentierende Auseinandersetzungen unter diesen Declamationen sein. Trotzdem versuchte er daneben, um auch das Gute der Scholastik für seine Zwecke dienstbar zu machen, auch die reinste Form der Argumentation, die Disputation, in der philosophischen Facultät, wo sie mit der Verachtung des Aristoteles und der scholastischen Doctoren ganz verschwunden war, zur Übung der Schlagfertigkeit des Denkens

wieder zu beleben, aber er schränkte sie zugleich auf zwei Fächer, die Mathematik und die Physik, ein.

Gegen Ostern 1523, als sein Freund Johann Schwertfeger aus Meissen Rector war, trat Melanchthon mit seinen Plänen an die Universität heran. Diese gab sie mit einem eingeforderten Bericht über den Stand der Lectionen an den Kurfürsten Friedrich III., den Weisen, weiter. Wie es kam, dass sein „Bedenken“ erst im Anfange des Wintersemesters 1523, wo er selbst das Rectorat bekleidete, vor dem Kurfürsten durch Spalatin zur Erledigung gelangte, ist schwer zu sagen. Bis zur Adventquatember (16. December) 1523 sollten dann die neuen Declamationen und Disputationen ins Leben treten, wann sie jedoch wirklich begonnen haben, steht nicht fest. K. Hartfelder konnte in seinem Buche „Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae“ (M. G. P. VII, 128) nach dem unten berücksichtigten Briefe Michael Humelbergs an Vadianus aus dem Jahre 1524 den Anfang nur ungefähr constatieren.

Die hier folgenden, die Einführung der Declamationen betreffenden Actenstücke aus dem Sächsisch-Ernestinischen Gesamtarchiv in Weimar sind bisher, auch Hartfelder, unbekannt geblieben, ich hoffe daher, dass ihre Mitteilung bei ihrer Wichtigkeit für die Wittenberger und die allgemeine Universitätsgeschichte, da die Declamationen allseitig Nachahmung fanden, der Forschung nicht unerwünscht sein wird. Sie bieten auch ausser der Festlegung der Einrichtung bei Beginn der Regierung des Kurfürsten Johann (1525) noch eine ganze Reihe von nicht gleichgiltigen Nachrichten über den Stand und die Entwicklung der Universität Wittenberg. Mehrere von den darin berührten Fragen, wie über das Reformatorenamt, die Collegiengebäude und -einrichtungen, die Docenten und ihre Besoldung etc., habe ich in der Einleitung zu meiner hoffentlich bald erscheinenden Ausgabe des ältesten Rechnungsbuches der Universität besprochen.

## I.

W. SEGA. Reg. O. 322.

a. Brief der Universität Wittenberg an Kurfürst Friedrich III. Wittenberg, Donnerstag nach Laetare (19. März) 1523.

Der Kurfürst hatte nach dem Wortlaut des Briefes einen Bericht von der Universität verlangt, „wie es allenthalben hie mit den lection gewant vnd gehalten vnd welche abzuthun sein sollten, anzuzeigen, auch was dar ynne nutzlichs zcu besserung e. kf. g. Uniuersitet vorzunehmen“. Sie übersendet darauf das folgende Bedenken.

## II.

W. SEGA. Reg. O. 322.

b. (Spalatins Hand:) Ratio statuendarum lectionum iudicio Ph. Melanchthonis. M. D. XXIII.

Anfangs. Was die reformatores belangt, ist nach gehabtem rathslage vnd bedencken vor gut vnd bequeme angesehen, das die rector vnd probst, So zwr zzeit sein werden, wie vormals reformatores bleiben (vnd) den doctor Torgaw<sup>1)</sup> von vnßerm gnedigsten herrn an doctoris Petri Lupini seligen stadt zugeben, welcher vnßers ermessens auch nit zuerbessern. Aber die weil an doctor Wolffgangs<sup>2)</sup> stadt bißher nymand verordent, ist von etzlichen vor gut angesehen, das man an desselben stadt magistrum Philippum Melanctonem setze. Den mochte man wol mit vielen hendeln vorsehonen, do mit er disthe weiliger auff die lectiones in collegio achtung gebe, auf das sie in ihrem rechten swangk gingen. Etzlichen aber hath es gefallen, das doctor Hieronimus<sup>3)</sup> an disse stadt keme. Was nuhe e. kf. g. hirinne mehr gefallen wiel, das werden e. kf. g. gnediglichen zuorschaffen wol wissen.

---

<sup>1)</sup> Dr. Matthäus Beskau.

<sup>2)</sup> Dr. Wolfgang Stehelin.

<sup>3)</sup> Dr. Hieronymus Schürpf.

Hernachmahls. Was die anderung der lection betrifft, bfinden wir, das itzund vff e. kf. g. gnedige besoldung in dem collegio teglich disse lectiones gelesen werden, nehmlichen:

die krigische magistri Philippi Melanctonis,  
 die hebreysche Golthans,<sup>4)</sup> des Behmen,  
 Johannis Gunckelin [in] methaphisica,  
 Quintiliani lectio magistri Joachims,<sup>5)</sup>  
 czwu lectiones, die magister Fach<sup>6)</sup> versiecht,  
 rethorica vnd dialectica Hermannii Tulichij,  
 phisice lectio magistri Johannis Magenbuchs,  
 mathematices, des astronomi<sup>7)</sup> lectio,  
 grammaticae lectio magistri Cornarij,<sup>8)</sup>  
 im pedagogo (!) zewene legenten.

An dissen lection wissen wir nichts zu andern, dan das man einen magister alleyne im pedagogo hylthe, beide lectiones zu lesen, dem man mit vleis einbunde, vormittag Therencium ader Virgilium zu lesen vnd noch mittag nicht mehr ader anders dan die iugent alles vleißes grammaticam zu leren vnd sich mit yr zu vben vnd zu treiben. Vnd das man demselben alleyne dreissig gulden gebe, do mit er disthe vleissiger vnd treulicher disser stunden auswarthe vnd douon bequemen auffenthalt haben mochte. Solt ime weniger gegeben werden, ist zu befahren, das er sich neben dem zu notturft seins enthalts anderer lection auch vnterstunde vnd villeicht do durch keyner vleissig obwere.

Dar nach ist lectio methaphisice nicht vast nutzlich, die mochte vnßers einfeldigen bedenckens auch nachbleiben, angesehen, das zu vnßern gezceitten die selbe nicht vast geacht vnd man sich diesser vnßer zceit vrgleichen muß.

<sup>4)</sup> Matthäus Aurogallus.

<sup>5)</sup> Joachimus Camerarius.

<sup>6)</sup> Bathasar Fabricius Phacchus.

<sup>7)</sup> M. Johann Volmar.

<sup>8)</sup> Janus Cornarius.

Vnd nachdem die disputationes, so man bisher am sonnabend in artibus gehalten, abgangen vnd gantzlich zum schympff worden, ist hoch von nöthen, ander maß vnd mittel fur zunehmen, do durch sich die iugent ane vnterlaß vbet. Ane daß ist nicht möglich, das sie einige frucht ader nutz von irem studirn bringen. Derwegen haben wir bedacht, das man zweine magistros auß den, so vormahls von e. kf. g. mit zewantzig gulden besoldet, in iedes collegium einen, dar inne stetes zu wonende, vorordene, die do des monds zewier alweg ein sonnabend knaben und gesellen declamirn ließen. Desgleichen solten der mathematicus vnd der phisicam list, alle monat zewier disputiren, alzo alle sonnabend wechsels weiße ein disputation ader declamation gehalten wurde. Vnd seind ane zweiffel. so diessem wurd mit vleis vnd treulich nochgangen, es solthe der iugent zum vnsaglichem nutz erschiessen vnd vbir das der Vniuersitet, noch dem es vormals anderswo nie angefangen adder gehalten, ein grossen nahmen vud beruff bringen.

Dy weil aber ditz vast mugesam vor fallen viel vnd nymandts ane sonderliche vnd städtliche besoldung do zu zuuormogen, achten wir ob vnssers wenigen vornehmen do fur, das man einem der magister, die declamirn, iherlich viertzig gulden gebe, das sie disthe vleissiger do zu wern vnd disses ampt disthe treulicher vbeten vnd auswarteten.

Szo auch mutwillige vnd haderhaftige studenten in der stadt befunden wurden, die hett man mit fug zu den zweien rethoribus ins collegium mit irer wonung zu dringen, do mit vff sie zw irer besserung gesehen vnd achtung geben wurd.

Das aber diß bedencken vnd vornehmen vorgengig sei, muß man funffzig gulden iherlichs solts do zu haben vnd vbir die funffzig zewantzig einem, der das speissen vnd haussorgung im collegio auffnympt, aldo die kuchen zuuorsehen vnd auff sein vorlust vnd gewinst tisch zu halten.

Disses ampt sol sein an eins conuentors stadt, die kuch zu halten, das collegium morgens vnd abends auff vnd zu zcw sliessen, stuben vnd kammern darinne zuuor-mitten, hauszcinß ein zu nehmen vnd den der Vniuersitet furder zu berechnen, vnfug, geschrey vnd vnsittig leben im collegio zuuorkommen, neben den zweien rethoribus zu visitirn, die straffwirdig, dem rector anzugeben vnd alles vleisses achtung darauff zugeben, das den heußern in collegio von den einwonern mit reissen, brechen adder der-gleich nit schade zugefugt werde. Also wurden die vorigen collegiaten sechsse abgethan vnd die haußorge einem befohlen.

Nuhmals ist zubedencken, wo man die siebentzig gulden nehme zu vorlegung der ienen, so in vorgehenden articckeln bedacht vnd vorgelagen.

Hirauß ist vnßer einfeldiges bedencken, das dreissig von den magistrern, der lection abgethan werden, zu nehmen sein. Dan so man einen (!) magister, der das peda-gogium vorsteht, dreissig gulden gibt, bleiben von des andern solt tzeben gulden vbrig. Dar nach die zewantzig von der lection methaphisice, die möcht man dem conuen-tori, so die haußhaltung haben wurd, reichen. Aber noch dem zechn gulden von dem pedagogo, wie vermelt, ver-bleiben, das man dieselbige den rethoribus volgen liesse, vnd do mit das vbrig gelt auch zu wegen bracht.

Helt mans dofur, es solthe nit vnbequeme sein, das man eine ader zcwu prebenden in der stiftkirchen, noch dem itzund der selben etzliche vorlediget, zu vnter-haltung der lection vnd gemelthen magistrern zugeslagen werden. Szo aber das vnßerm gnedigsten herrn nit gefiel ader gelegen sein wolthe, das als dan die canonici, so vormahls im collegio geleßen, als do seind Amsdorff<sup>9)</sup>, Sebastianus<sup>10)</sup>, Staffelstein<sup>11)</sup> vnd andere, einer tzeben

<sup>9)</sup> Nicolaus von Amsdorf.

<sup>10)</sup> Sebastian Kuchenmeister.

<sup>11)</sup> Georg Elner.

gulden ader mehr noch erstreckung seins einkommens iherlich hie zu reichen vnd geben, do mit die rethores ire besoldung bequemen vnd enthalden wurden. Alzo solthe hiemit, was die artisten betrifft, gnug sein.

In theologia were gnug zcwu lectiones in collegio zu lesen, eine vor vnd die ander noch mittag. Do zu mochte man weiter bedencken haben, wie wol itzund mehr lectiones gelesen werden. Dan er Johan von Pommern<sup>12)</sup> liest den Esaiam, der Franzoß<sup>13)</sup> minores prophetas, doctor Veltkirchen<sup>14)</sup> Lucam, doctor Carolstad<sup>15)</sup> Zachariam. Des probst<sup>16)</sup> lectio, der Paulum ad Romanos, vnd Philippi<sup>17)</sup> lectio, der Johannem gelesen, seind itzo auß.

In rechten wirdt in codice vnd digestis gelesen, aber decretales, sextus vnd instituta seind bisher verblieben.

Were von nothen, die selben vnd sonderlich instituta, die man gar nicht geraten mag, widder in irn swangk zu bringen.

In der ertznei werden die lectiones allbeid gehalten.

Diß haben wir e. kf. g. in aller vnderthenikeit angezeigt. E. kf. g. werden disse sache ires gefallens vnd gelegenheit wol wissen zuorschaffen.

### III.

W. SEGA. Reg. O. 322.

c. Spalatins eigenhändiger undatierter Brief an den Kurfürsten wegen dieser „Bedencken Phil. Melanchthons“.

Er tritt mit Wärme dafür ein: „Derhalben e. c. g. ich hieneben der sachen zu gut, wie solchs bescheen mocht,

<sup>12)</sup> Johann Bugenhagen.

<sup>13)</sup> François Lambert aus Avignon.

<sup>14)</sup> Dr. Johann Dölsch † 29. Juli 1523.

<sup>15)</sup> Dr. Andreas Bodenstein, eigentlich Rudolf, aus Carlstadt.

<sup>16)</sup> Justus Jonas.

<sup>17)</sup> Philipp Melanchthon.

in vntertenickheit antzeige, mit angeheffter erinnerung auch des Serranus<sup>18)</sup> halben.

Darauf mein vntertenig bitt ist, e. c. g. wellen gott zu eren vnd gemeinem nutz zu furderung keyn beschwerung haben, dise ding auf nechstknufftige katemer also zuuorordnen schaffen. Welchs mit zweyen beneficien, als nemlich eyn an rector vnd reformatores vnd den andern an Blancken<sup>19)</sup>, mocht außgereicht werden, vngewweifelt, domit werd vil mer gott gedient, weil es zur czucht junger leut vnd zu außbreitung gotlichen worts gewandt wirt, denn wenn es den prebenden folgeth“.

#### IV.

W. SEGA. Reg. O. 322.

d. Spalatins Vorschläge (eigenhändig).

Erstlich. Das magister Gungelyn an stat seyner lection, die er halden soll, befolen werd, haußvatter vnd vorsorger in den collegien zusein.

Zwen rhetores zuuorordnen vnd denselben aufzulegen, den jungen studenten anweisung irer lere zugeben vnd inen lerremeister zubestellen. Auch das dieselben zwen rhetores darob sein, das alle monat zw zweyen malen declamirt werd. Sie auch selbst zu weilen declamiren. Vnd das von denselben zweyen rhetores eyner soll sein magister Joachim Cammerer<sup>20)</sup> oder Longicampianus<sup>21)</sup>, welcher der best ist, vnd der ander magister Hermannus Tulichius.

Die magistri, die in mathematica vnd physica lesen, sollen alle monath zu zweyen malen disputiren.

Zugedencken, das magister Joachim oder Longicampian, welchen vnder in der rector magister Philippus fur den tuchtigsten ansehen wirt, gegeben mochten werden

<sup>18)</sup> Johannes Serranus, Pseudonym für F. Lambert.

<sup>19)</sup> Lic. iur. Christoph Blanck, Verwalter der Stiftseinkünfte.

<sup>20)</sup> Joachimus Camerarius.

<sup>21)</sup> Daniel Stieber (Stibarus).

xl floreni, entweder von dem geld der gefallen stiftung oder aber doctor Feltkirchen verledigte prebend, auf ein versuchen vnd als mans verbessern kan.

Item. Weiter in des rectoris gefallen zustellen, wo er fur gut achteth, magister Eisleben<sup>22)</sup> das pedagogium zuhalten, allein zubefelen, vnd den andern magister im pedagog abgeen lassen. Vnd nachdem man (!) bisher der magister eyner im pedagog xx fl. ierlich zu besoldung gehabt, das hinfur magister Eisleben xxx fl. ierlich geben werden sollen. Vnd die vbrige x fl. meynes gnedigsten hern cammern wider heymfallen.

Das der rector darob sey, das die rhetores in collegien wonen.

Item. Das dise ordnung vnuertzglich auf nechst kunftige katemer im aduent<sup>23)</sup> angeen soll.

Item. Das durch den rector solchs alles furderlich bestellt, verordenth vnd aufgereicht werde.

## V.

W. SEGA. Reg. O. 322.

e. (Spalatins Hand:) Was der rector zusamt den reformatoribus der Vniuersitet zu Wittenberg bestellen soll. 1. 5. 23.

Erstlich. Das magister Joachim Cammerer von Bamberg der rhetor eyner sey vnd im collegio wone. Douon er vber die vorige zweintzig gulden noch zweintzig gulden haben soll ierlich, also das er sein vorige lection halt zusamt dem dienst des rhetors.

Zum andern. Das magister Hermannus Tulichius der ander rhetor sey vnd neben seiner vorigen lection den rhetordienst außrichte.

<sup>22)</sup> Johann Agricola.

<sup>23)</sup> 16. Dezember 1523.

Zum dritten. Das die rhetores alle monat declamiren, auch die magistri, so in physica vnd mathematica<sup>24)</sup> lesen, ir disputation halten.

Zum vierdten. Zu bedencken, ob man genug hett an eynem magistro im pedagog zulesen, vnd wo man genug an eynem hett, das man magister Eisleben dieselben lection also befule, das er teglich zwo stunde lese, eyne vor vnd die ander nach mittag. Douor solt er zeehen gulden haben zur ierlichen zulegung vnd des andern magisters domit hinfur verschont werden und die vbrige zeehen gulden der cammern wider folgen.

## VI.

W. SEGA. Reg. O. 322.

f. (Spalatins Hand:) Wo man auf meines gnedigsten hern des churfursten zu Sachsen etc. verbesserung die besoldung fur den rhetor etc. nemen solt vnd mocht.

1. 5. 23.

Zu gedencken, ob man dem Serrano die gnedig zulegung der vier gulden alle katemer von dem geldt der gefallen Stiftung nemen wolt, also das der Serranus iede katemer zeehen gulden hett, dann es steet wol darauf, das dieselben viertzig gulden neber dann in eynem iar abgiengen. Wann ich laß mich duncken, das er entweder in Frankreich, Schweitz oder Sophoy in kurtz mocht beruffen werden.

So kunt man die zwentzig gulden, die man magister Joachim Cammerer von Bamberg als eynem rhetor ierlich zulegen solt, auch von berurtem geld der gefallen stiftung nemen oder aber von der verledigten prebend doctor Feltkirchs seligen.

Vnd so mans von dem geld der stiftung nemen solt, so kunt mans dem licenciaten Blancken befelen, also alle katemer außzurichten.

<sup>24)</sup> Im Orig. „methaphisica.“

## VII.

MGP. VII, 128. Aus einem Briefe Michael Humelbergs an Joachimus Vadianus, Ravensburg dominica Oculi (28. Februar) 1524. Orig. in St. Gallen.

Reuocauit ille (Melanchthon) ab inferis vetus declamandi genus, a Germanicis scholis iam multis saeculis desideratum. Eius autem certaminis ipse primus specimen aedidit et classicum cecinit, dum pro iuris studio potentissime declamauit et altero die Guilielmu Nesenium, contra vehementissime declamantem audiuit. Quo certamine iuuentutem mire animant ad elegantiora studia et ad simile exercitium ardentius inuitant.

## VIII.

W. SEGA. Reg. O. 325.

a. Die instruction auf mich G. Spalatinum an die Vniuersiteth zu Wittenberg. 1. 5. 25. (Die Überschrift ist von Spalatin's Hand.)

## Instruction.

Erstlich, von wegen meines gnedigsten hern herczog Johannsen, zu Sachsen curfursten, etc. seiner curfurstlichen gnaden grus inen zusagen.

Volgend, von wegen s. cf. g. inen anzuzeigen, das an s. cf. g. glaublich gelanget, das hiur s. cf. g. brudern seliger vnd loblicher gedechnus, weyland Fridrichen, zu Sachsen curfurst, etc. statlich anzeige gescheen were, wie vnd wo mit s. cf. g. Vniuersitet zu Wittenberg mocht gebessert vnd gefurdert werden.

Darauff auch s. cf. g., wie s. cf. g. bericht, entlich bei in beschlossen, die besserunge gnediglich zu thun. . . .

Weil nun hochgedachter mein gnedigster her, herczog Johans zu Sachsen vnd curfurst, etc. ie nit anders wuste, dan das s. cf. g. brudern selig wil, gemut vnd meynunge entlich gewest were, die Vniuersitet vnd den rechten wahrhaftigen vnd gegrundten durch gottes wort gottes dinst, souil an s. cf. g., treulich zu furdern vnd gedachte furderung

aufzurichten vnd seiner selbst cf. g. wil, gemut vnd meynunge von gottes gnaden auch also stunde, das, so gottes wort, willen vnd dinst vnd dem heyiligen euangelio gemes vnd der leib (!) des negsten dinstlich, souil an ir, treulich zu furdern vnd berurte Vniuersitet zu Wittenbergk got zu ehren vnd gemeiner cristenheit zu gut ires vormugens mit gottes hilff gnediglich zuerhalten.

Derhalben hette s. cf. g. den dingen zeitlich nachtracht vnd weren wol geneigt gewest, im vergangen sommer vnuorzuglichs einsehen darin zu haben, domit etlich sachen in der Vniuersitet gebessert weren worden. Das sichs aber domit ein weil verzogen, wer aus keinem vngnedigen bedungken, auch nit aus dem, das cf. g. nichts dabey zethun willens, sonder aus mergklichen, vilfeltigen geschefften vnd gegenwertigen schwinden hendeln vnd andern furfallen den hindernus bescheen. Dan s. cf. g. gemut vnd meynunge wer ie, souil ir von got gnad vorliehen, die Vniuersitet vnd alles, das gottes wort gemes vnd dem christlichen glauben, der lieb des negsten vnd gemeinem nutz dinlich, treulich zu furderen.

Weil dann s. cf. g. vnder anderm angezeigt, als solten etlich furnemen legenten nit gnugsam mit versoldunge vorsehen sein, vnd s. cf. g. wol bedengken kenntten, wie Cristus selbst gesagt, das ein ider arbeiter seins lons wert sey, demnach hetten s. cf. g. beschlossen, hinfur zugeben:

Iherlich hundert gulden fur besoldunge vnd noch hundert gulden aus gnaden magister Philip Melancton.

Dem Pommern<sup>25)</sup> zu den vorigen virzig gulden hinfur nach zwanzig gulden vnd alß iherlich sechszig gulden zugeben.

Doctor Apeln<sup>26)</sup> hinfur noch vierzig gulden iherlich zugeben, also das er iherlich achczig gulden haben sol vnd also nach sovil als er bisher gehabt.

<sup>25)</sup> Johann Bugenhagen.

<sup>26)</sup> Dr. iur. Johann Appel.

Item doctor Augustin<sup>27)</sup> hinfur iherlich achezig gulden zugeben.

Item doctor Heinrich Stackman hinfurt iherlich siebenczig gulden zugeben.

Item dem legenten in greca lingua hinfur iherlich funfftzig gulden zugeben.

Item magister Baltasar Fachen hinfurt vierczigk gulden zugeben.

Item den (!) legenten Quintiliani hinfur vierczigk gulden iherlich, so er aber der rhetor der Vniuersitet sein wurde, funfczig gulden, zugeben.

Item dem legenten in logica hinfur iherlich vierczig gulden zugeben.

Item dem legenten in phisica hinfur dreissig gulden iherlich zugeben.

Item dem legenten in rudimentis mathematice hinfur iherlich auch viertzig gulden zugeben.

Item dem magistro im pedagog, der die knaben zu vnderweissen geschickt, iherlich hinfur dreissigk gulden zugeben.

Item magister Premsel<sup>28)</sup> seint zwanzig gulden iherlich zu folgen lassen, bis er in ander wege versehen wirt.

Item licenciaten Bockenhein<sup>29)</sup> iherlich zwanzig gulden zugeben, darauff im sol angezeigt werden, was er sich dafur halten sol.

Item der Vniuersitet notarien<sup>30)</sup> hinfurt iherlich zwanzig gulden zugeben.

Item licenciaten Benedicten Pauli iherlich zweintzig gulden von dem einkomen des sindicats zugeben, die lection institutorium (!) zuhalten.

Item beden bedellen der Vniuersitet einem ieden ierlich zeehen gulden.

<sup>27)</sup> Dr. med. Augustin Schürpf.

<sup>28)</sup> Jakob Premsel.

<sup>29)</sup> Johannes Räuber aus Bockenheim

<sup>30)</sup> Nicolaus Sybeth.

Item Vlrich Pinder von Nurmbergk iherlich dreissig gulden zugeben, practicam Petri Jacobi, oder was sonst fur das beste bedacht wurde, zu lesen.

Item doctor Eschaus<sup>31)</sup> iherlich aus gnaden zu geben dreissig gulden in anrechnung seiner grossen armut vnd alten dinst vnd vnuermuglichen schwachen leibs.

Weitter. Nachdem mein gnedigster her auch bericht, das man zweyer rhetores vnd regenten in den collegien, die iugent zu declamation vnd guter lere vnd zeucht bedurfftig, so ist s. cf. g. gnedigs begern, darob zusein, das ir berurte zwen rhetores vnd regenten, die ihr darczu fur geschickt, tuchtig vnd bequeme achtet, aus den besolten in die collegien vnd also zubestellen, das die iugent auff beste gemeinem nutz zu gut vnd furderung getreulich bestelt, gelert vnd erzogen werde.

Mit dem speisemeister bedengkt man, das er sein bestellung wol vom keller im collegio haben werde.

Item. Meins gnedigsten hern begerunge vnd meynunge ist, auch ir wollet bedencken, ab die vorige reformatores pleiben, ader wie ir bedachte, das geburlichs einsehen bescheen mocht, alle sachen vnd lection in guter ordenunge mit gottes hilf zuhalten vnd sunderlich, das sich magister Phillipus Melanchton auch fur einen reformator darczu gebrauchen liesse, in ansehung, das ime die schickligkeit der personen vor andern bewust.

Item wo magister Gungkel die probstey zu Schlieben nit behalten, noch in andere wege vorsehen wurde, so sol man im iherlich zwanzig gulden von den zweien geringen lehen er Johann Ragals<sup>32)</sup> volgen lassen, vnd wes er sich dagegen halten [sol], sol ime auch angezeigt werden.

Ferner ist meins gnedigsten hern meynunge, allenthalb darob zusein, weil s. cf. g. diesen gnedigen fleis bey diesem loblichen wergk zu furderunge gemeines nutztes aus gottes gnaden haben, das aller meniglich von legenten in allen

<sup>31)</sup> Dr. med. Thomas Eschaus.

<sup>32)</sup> Johann Rachals, Canonicus an der Stiftskirche.

Faculteten, obern vnd andern, iren geburlichen trewen fleis haben, dem nach dem besten nach zukommen, des sie sich vnterstanden, vnd wie sie es gegen got vnd irer weltlichen obrigkeit wissen zuuerantworten, vnd gegen den schulern vnd zuborern also zuhandeln, wie sie gleichs fals von iren lehrmeistern gerne wolten haben.

Weil auch mein gnedigster her vernomen, das etlich iar here vil clage von wegen des vnfleissigen lesens, beuor der doctorn im rechten, hie gewest, daraus mancherley beschwerunge vnd vnrichtigkeit erfolget, derhalben ist s. cf. g. begeren, ein ider wolle sich seiner gebur selbst erinnern, ir auch sie helfen ermanen, beuor in so clarem licht des heyligen gotlichen worts ires ampts vnd dinsts hinfur treulicher, dann bishero bescheen, zu wartten. Dann solt es, wie bishero zum teil bescheen, an irem vleis erwinden, so wurden s. cf. g. mitt gottes hulff das einsehen haben, das gemeiner nutz vor eigenem gesundert vnd daraus vermargkt wurde, das s. cf. g. ires vnfleis vngnedigs misfallen trugen, des ir cf. g. vil lieber vertragk wolt haben.

Darumb sey s. cf. g. begeren, sie wolten diese seiner cf. g. besserunge vnd gnedige zulegung den personen treulich anzeigen, mit anhangen der erinnerung, hinfur allenthalben desto fleissiger vnd treulicher zulesen, auch diesen s. cf. g. gnedigen willen zu der Vniuersitet, die selben (!) mit gots hulff gnediglich zuerhalten, gemeiner Vniuersitet vermelden vnd allen vnterthenigen vleis haben, diesen beuelh furderlich treulich vnd vnuerzugklich nach zekommen, also das diese ordnung mit den lection, rhetoren vnd regenten in collegien, souil immer muglich, bald nach ausgangk des negstkunfftigen iarmargks zu Leipzig also bestellt vnd angehen. Wie sich den s. cf. g. zu euch allen gnediglich versehen wolten. Sie thetten auch seiner cf. g. meynunge daran, in gnaden zuerkennen.

## IX.

W. SEG A. Reg. O. 325.

b. Spalatins eigenhändiger Bericht.

Drey artickel, die zulegung der rhetoren, der ertzte vnd doctor Apels betreffend, etc.

Erstlich. Den zweien rhetoren vnd regenten in collegien, bitt die Vniuersiteth zu Wittemberg vnterteniglich, noch dreissig gulden aus gnaden ierlich zuzulegen, also das ein ieder ierlich sechtzig gulden zu besoldung habe, angesehen, das sie vil muhe, vleis vnd arbeyt haben müssen vnd das sie solich geld wol verdienen können vnd sich nicht wol geringer erhalten mügen.

Zum andern. Wo gott der ewig vber doctor Eschaws gebote, sein dreissig gulden den zweien doctorn in der artzney zuzulegen lassen, also das nach doctor Eschaws absterben doctor Augustin eynhundert vnd doctor Stagman achtzig gulden ierlich haben müge, in ansehung, das des orts die practica vnd zugenge gering vnd schier gar nichts vnd das sie ie ein feyne schul in der artzney zu Wittemberg haben.

Zum dritten. Doctor Apeln noch zehen gulden zuzulegen, also das er ierlich neuntzig gulden habe; dann er hat itzo fast die meiste studenten vnd zuhorer vnder allen doctoren in rechten.

So will es dem probst<sup>33)</sup> zu Wittemberg fast schwer sein, doctor Apeln lenger von wegen der decretalen ierlich zweintzig gulden zugeben, wie er etlich iare bisher gethan het, beuor weil der probst sein brot nicht vmb sonst isseth, sondern predigeth alle sonntag, auch alle hohe fest vnd daruber alle wochen dreir tage im stift die teutsch lection in der heiligen schrift vnd sonst auch alle wercktag ein lateynisch lection in der heiligen schrift heldeth.

Vnd berurte zulegung soll vnd mag auch reichlich bescheen von dem vbrigen einkommen, rendten

<sup>33)</sup> Justus Jonas.

vnd zinsen der gefallen ampt, cerimonien vnd dienste vnd der vorledigten prebenden vnd vicarien on alle beschwerung mit dem geringsten der churfurstlichen vnd furstlichen cammern. Dann ich halts dafur, das ob neunhundert gulden vnd daruber berayt ierlich gefallen seynd, wenn mans nur alles einnahmen vnd bringen kund, wie denu mit gottes hulff wol bescheen mag.

Ich will auch glauben, das neher denn in eynem iar in die tausent gulden mit dem vorigen ierlich sollen gefallen sein, domit den dingen on alle beschwerung des cammerguts mag reichlich geraten werden vnd etwas vberbleiben.

Magister Philipp bitt vnterteniglich, man welde den newen kriechischen Galenum in die librey kauffen. Denselben kan der licenciat Blanck auch von dem vorrat betzalen, domit die cammer auch vnbeschwert bleibe. Ich wolt auch selbs gern, das man dasselb buch erkaufft.

In summa, gott lob, es ist so vil vor handen vnd gefallen, das mit der zulegung der cammern gar keyn beschwerung aufgelegt wirt. Der hoffnung solten wir ein kurtze zzeit erleben, das die cammer gantz enthoben aller ausgab mocht werden vnd die bestellung der gantzen Vniuersiteth von des stiffts einkommen reichlich gescheen vnd dennoch fur arme leut etwas vberbleiben, dann ie vber zwey tausent gulden der stift ierlich einkommens hat.



3 2044 012 726 931

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.  
A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.  
Please return promptly.

**CANCELLED**

**WIDENER**  
**OCT 3 '72 H**  
**AUG 3 2000**  
**CANCELLED**  
**MAR 8 1973**

**STALL-STUDY**  
**CANCELLED**  
**CHARGE**

**CANCELLED**  
**AUG 21 1983**  
**SEP 14 1983**  
**JLL**

**WIDENER**  
**STALL-STUDY**  
**AUG 31 2000**  
**CANCELLED**

